

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Bannesdorf auf Fehmarn · Kreis Ostholstein · - Ortsteil 'Niendorf' - für ein Gebiet östlich der 'K 49', westlich der Straße 'Zum Süderschlag' und südlich des Klausdorfer Weges gelegen .

Gebietsbezeichnung : " SÜDERSCHLAG "

Plangeltungsbereich hierzu - siehe Kennzeichnung in der Planzeichnung Teil -A- i.M. 1 : 1.000 bzw. Übersichtsplan i.M. 1 : 5.000 (ANLAGE 3)

eingestellt bei www.b-planpool.de

1.0 RECHTSGRUNDLAGEN :

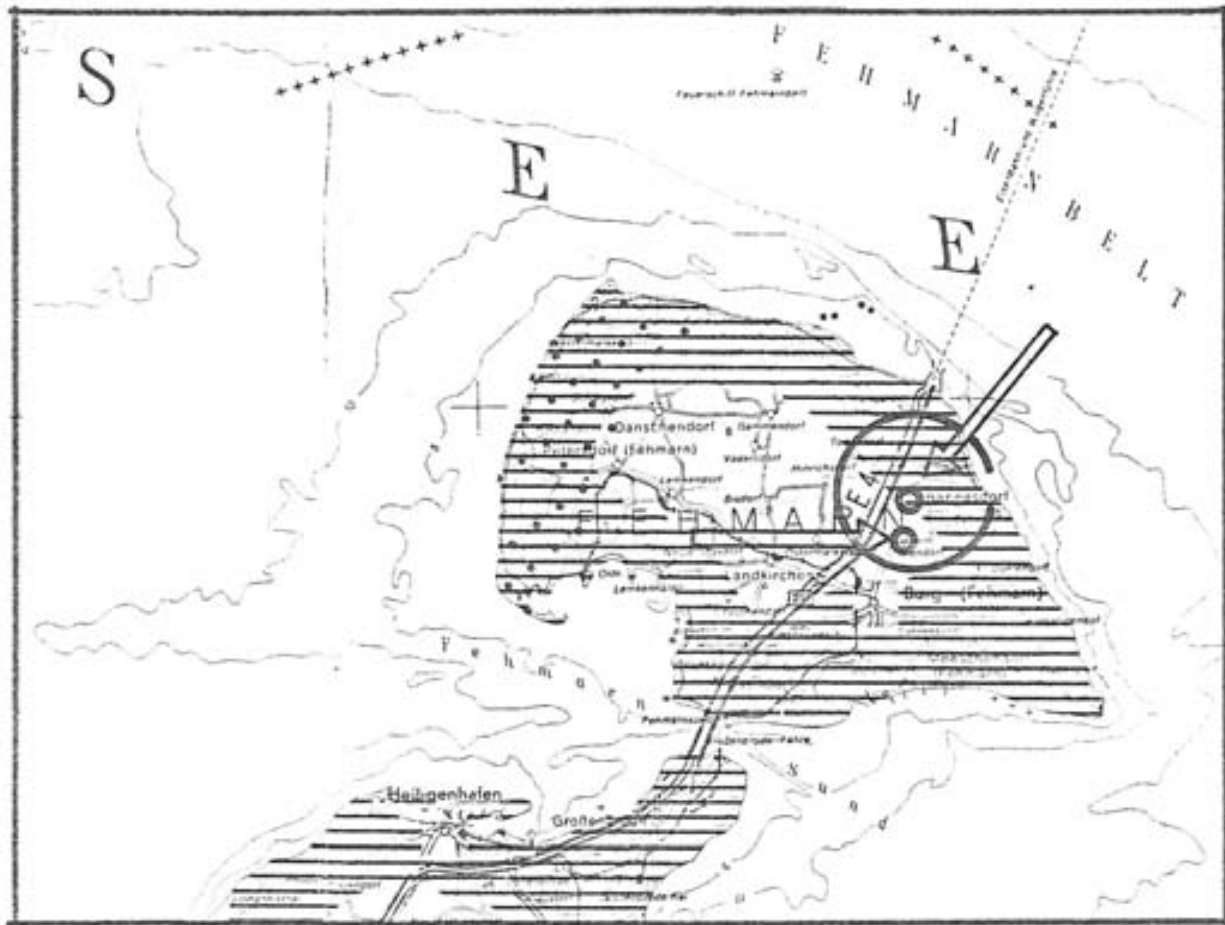
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I.S. 2256) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I.S. 949) in Verbindung mit der BauNVO vom 15.09.1977 (BGBl. I.S. 1763) auf der Grundlage

- des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.03.1983 sowie des Entwurfsbeschlusses vom 31.01.85/04.07.85
- des mit Erlaß des Innenministers vom 12.12.1973 - Az.: 81 b - 812/2 - 55.5 genehmigten und am 20.03.1974 in Kraft getretenen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bannesdorf auf Fehmarn · Kreis Ostholstein ·
- bzw. der mit Erlaß des Innenministers vom Az.: genehmigten und am in Kraft getretenen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bannesdorf auf Fehmarn · Kreis Ostholstein .

2.0 DIE LAGE UND DIE ABGRENZUNG DES B-PLANES NR. 8

sind aus dem Übersichtsplan i.M. 1 : 5.000 (ANLAGE 3) sowie aus der Planzeichnung Teil -A- i.M. 1 : 1.000 zu ersehen und umfassen die in der Gemarkung Niendorf, Flur 5, teilweise Flurstück 22/7, 36/4, 22/6, 37/1, 19/10, 53/19 + 54/19 belegenen Grundstücke mit einer Geltungsbereichsfläche von insgesamt ca. 1,300 ha brutto.

ORTSLAGE —————> siehe Planausschnitt :



3.6 STÄDTEBAULICHE MAßNAHMEN :

Allgemein (Planungsanlaß + Planungsziel)

Die Gemeinde Bannesdorf auf Fehmarn beabsichtigt für den bisher unbebauten Bereich in der Ortslage von Niendorf - zwischen der K 49 und der Straße 'Zum Süderschlag' - sowie südlich des 'Klausdorfer Weges' gelegen den B-Plan Nr. 8 für ca. 11 WE auszuweisen.

Das als MD-Gebiet ausgewiesene Gelände soll schwerpunktmäßig der sonstigen Wohnnutzung dienen, wobei zwecks Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes die übrigen MD-Nutzungen generell und soweit planerisch möglich, verbleiben, jedoch mit den im Text Teil -B- , Ziffer 4.1 genannten Ausnahmen .

HINWEIS :

Uneingeschränkte MD-Nutzungen sind in den nördlichen, nord-östlichen bzw. nord-westlichen Ortslagen außerhalb des B-Planes Nr.8 Geltungsbereiches gelegen, gegeben ; (vgl.Übersichtsplan i.M. 1:5.000) .

3.2 Speziell (Art, Maß und Umfang der geplanten Nutzungen)

Der gesamte Geltungsbereich des B-Planes Nr. 8 umfaßt eine Fläche von ca. 1.300 ha brutto, wovon im einzelnen ausmachen :

MD-Teilgebiet -1-	=	ca. 0,278 ha netto
MD-Teilgebiet -2-	=	ca. 0,690 ha netto
	gesamt	= ca. 0,968 ha netto
MD-Teilstück im östl. Sichtdreieck gelegen -	=	ca. 0,015 ha netto
Entsorgungsfläche (f.d.Gebietsklärang.)	=	ca. 0,070 ha netto
auf die Verkehrsflächen entfallen gesa.:	=	ca. 0,247 ha netto
B-Plan Nr. 8 Geltungsbereich -über alles-	=	ca. 1,300 ha brutto
		<u>=====</u>

3.3 WE - Zahlen

Anhand des maximierten Parzellierungsvorschlages ergäben sich ca. folgende WE-Zahlen :

MD-Teilgebiet -1-	ca. 3 WE
MD-Teilgebiet -2-	ca. 8 WE
	min. ca. 11 WE

3.4 Garagen, Stellplätze und öffentl. Parkplätze hierzu

Die Garagen und Stellplätze sind ausnahmslos den einzelnen Grundstücken zu zuordnen . Auf eine direkte Festsetzung wurde aus Gründen größerer Flexibilität - (auch in bezug auf Art und Umfang) und zwecks Vermeidung von Dispenserteilungen verzichtet . Aus verkehrstechnischen Gründen und zwecks Wahrung des Gesamtbildes wurden jedoch die Grundstückszufahrten festgelegt .

Öffentliche Parkplätze

Anhand der o.g. WE-Zahlen ergibt sich ein Mindestbedarf von 11 WE/3 = 4 Stück öffentl. Parkplätze .

Lt. B-Plan wurden an der Straße 'Zum Süderschlag' in Längsaufstellung insgesamt 10 Stück - 4 Stück als Minimum ausgewiesen; = 6 Stück öffentl. P's als Reserve . Auf die Ausweisung und Erstellung dieser Reserveparkplätze legt die Gemeinde besonderen Wert , da erfahrungsgemäß der Mindestbedarf als nicht ausreichend (zumindest in der Saison) angesehen wird; ansonsten auch eine Mitnutzung aus den übrigen vorh. Baugebietsteilen sich hierfür anbietet .

Es wird empfohlen, diese Längsparkspuren nur mittels Rasengittersteinen zu befestigen und mittels Graseinsaat zu versehen, auch wegen der dort festgesetzten Baumpflanzungen .

3.5 Verkehrserschließung

Für das Teilgebiet -1- erfolgt die Erschließung über den vorhand. 'Klausdorfer Weg' , mit entspr. Ausbau. Für das Teilgebiet -2- über die Planstraße -A- mit Anbindung an die vorh. Straße 'Zum Süderschlag', welche ebenfalls gem. B-Plan auszubauen bzw. zu verbreitern ist. Die Planstraße -A- wurde wegen der dort anliegenden, geringen Bebauungsdichte und aus formalen Gründen als Mischfläche gemäß R A S -E- (entspr. als befahrbarer Wohnweg Typ -2- für V = 10 km/h) ausgewiesen und sollte durch farbiges Verbundpflaster signalhaft von den anderen Verkehrsflächen entspr. abgehoben werden . (Ansonsten hierzu - vgl. Planzeichnung Teil -A- i.M. 1:1.000 bzw. 'Straßen-+Wegeprofile' i.M. 1 : 1.000) .

3.6 Grünplanung

Der B-Plan sieht für die südliche + westliche Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche hin die Anlegung einer Wallhecke mit Überhältern vor .

Profil und Bepflanzung sind den Angaben auf der Planzeichnung zu entnehmen, dergleichen die festgesetzten Baumarten, im öffentl. Straßenraum stehend .

Außerdem ist die Fläche für Ver-+Entsorgungsanlagen = Standort der vollbiologischen Gebietskläranlage, nach Süden + Westen mit einem mind. 5,00 m breiten Pflanzstreifen zu versehen. Das Pflanzgut ist dem der gepl. Wallanlage anzugleichen -(vgl. Pflanzschema 2.Jahr)-, jedoch ohne Erstellung eines Walles .

Auf die Freihaltung des Sichtdreieckes zur K 49 hin ist hierbei insbesondere zu achten .

3.7 Hinweise zu baugestalterischen Festsetzungen

Alle Gebäude sollen im wesentlichen nur rotgedeckte Pfannendächer erhalten, um der erforderlichen Anpassung an die vorh. Ortsstruktur und dem dortigen Landschaftsbild hiermit zu genügen, - dergleichen gilt für das mit rot-rotbraun festgesetzte Ziegelverblend-Außenmauerwerk mit einer %-turalen Ausnahmeregelung für untergeordnete Fassadenteile .

Der gewollten formalen Zweckbestimmung folgend sind außerdem die straßenseitigen Einfriedigungen nur mittels Hainbuchenheckenpflanzungen zulässig; mit Ausnahme im Bereich des Teilgebietes -1-, Straßenfront zum 'Klausdorfer Weg' hin .

Ansonsten + darüberhinaus (wie verbindliche Hauptfirstrichtungen, Dachneigungen + Art) - vgl. Planzeichnung Teil -A- und Text Teil -B-.

3.8 Baugrund

Der Baugrund nach der geologischen Aufnahme i.M. 1:25.000 ergibt Geschiebelehm bzw. -mergel. Vom Baugelände selbst liegen z.Zt. jedoch keine detaillierteren Angaben über den Bodenaufbau vor. Es wird daher empfohlen, vor Inangriffnahme der einzelnen Baumaßnahmen (sowohl der tiefbau- als auch hochbaulichen Maßnahmen) entspr. Bodenuntersuchungen (Probebohrungen) vorzunehmen .

3.9 Bauabschnitte

In Bezug auf die Größe der Gesamtbaumaßnahme kommt eine Bauabschnittsplanung kaum in Betracht .

Da sich das Gelände jedoch in Privatbesitz befindet, wird sich voraussichtlich jedoch ein sukzessiver Bauplatzverkauf einstellen, der zweckmäßigerweise und aus Kostengründen am 'Klausdorfer Weg' zu beginnen wäre . Erst danach wäre vermutlich mit der Erschließung und Bebauung des Teilgebietes -2- zu rechnen .

4.0 MAßNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS :

Es ist beabsichtigt, die für die städtebauliche Ordnung erforderlich werdenden Flächen und Regelungen im Wege freier Vereinbarungen zu erlangen .

5.0 SCHUTZMAßNAHMEN :

5.1 Immissionsschutz - Bebauung zur K 49 (ehemals L 61) hin gemäß Angabe des Straßenbauamtes Lübeck vom 13.03.1984, Zählstelle 514 -(DTV-Werte)

Die Verkehrsmenge beträgt während der Saison = 4.378 Kfz/24 h
ansonsten = 3.059 Kfz/24 h

gemäß DIN 18005 'Schallschutz im Städtebau' (Entwurf 04.1976) * ergibt sich wie folgt :

$$\text{tagsüber } M_t = \frac{DTV \times 0,9}{16}$$

bei 3.059 Kfz/24 h

$$\text{nachts } \bar{M}_n = \frac{DTV \times 0,1}{8}$$

bei 4.378 Kfz/24 h

davon Anteil Lkw = 269 $\hat{=}$ 8,8 %

davon Anteil Lkw = 423 $\hat{=}$ 9,7 %
(vorn. Ernteverkehr)

V_{Pkw} = 50 km/h

V_{Pkw} = 50 km/h

V_{Lkw} = 50 km/h

V_{Lkw} = 50 km/h

jeweils L_{AM} (Pkw) in dB(A)
jeweils L_{AM} (Lkw) in dB(A)

jeweils L_{AM} (Pkw) in dB(A)
jeweils L_{AM} (Lkw) in dB(A)

157 Pkw - 15 Lkw/h tags
35 Pkw - 3 Lkw/h nachts

222 Pkw - 24 Lkw/h tags
49 Pkw - 5 Lkw/h nachts

L₁ Pkw $\approx$ 53 dB(A) tags
L₂ Lkw $\approx$ 58 dB(A) tags

L₁ Pkw $\approx$ 55 dB(A) tags
L₂ Lkw $\approx$ 60 dB(A) tags

L₁ Pkw $\approx$ 47 dB(A) nachts
L₂ Lkw $\approx$ 51 dB(A) nachts

L₁ Pkw $\approx$ 49 dB(A) nachts
L₂ Lkw $\approx$ 53 dB(A) nachts

Jeweils resultierender Schallpegel L. aus $L_1 + L_2$ nach Bild 17 *

$\approx$ 59 dB(A) tags
 $\approx$ 52 dB(A) nachts

$\approx$ 61 dB(A) tags
 $\approx$ 54 dB(A) nachts

Schallpegelminderung nach Abschnitt 2 (Asphalt-Feinbeton Decken)
 $= - 3$ dB(A)

Schallpegelminderung nach Abschnitt 3.2.2 - (offene Bauweise einschl. Zusatzdämpfung durch Bewuchs + gepl. Wallhecke; Entfernung Schallquelle - Baugebietsbeginn ca. $\geq 50,00$ m) -

≤ 15 dB (A) $\leq 7,5$ dB(A); hier in Anrechnung mit $= - 6$ dB(A)

s o m i t :

≈ 50 dB(A) tags < 60 dB(A) MD ** ≈ 52 dB(A) tags < 60 dB(A) MD **
 ≈ 43 dB(A) nachts < 45 dB(A) MD ** ≈ 45 dB(A) nachts < 45 dB(A) MD **

Es ergeben sich bei o.g. Annahmen keine überhöhten Tag- bzw. Nachtwerte, weder außerhalb noch innerhalb der Saison. Die Nachtwerte innerhalb der Saison liegen jedoch an der Grenze, was vornehmlich auch auf den zu diesem Zeitpunkt höheren Güterverkehr zurückzuführen ist (ansonsten ca. 8,8 %, während der Saison ca. 9.7 %), welcher vermutlich generell aus einem höheren Ernteverkehrsanteil auf diesem Streckenabschnitt resultiert.

Außer der o.g. gepl. Wallhecke werden keine weitergehenden Schallschutzmaßnahmen im B-Plan festgesetzt, wobei diese jedoch auch aus orts- + landschaftsplanerischen Gründen (künftige Ortsrandabgrenzung zur freien Landschaft hin - vgl. auch Ziffer 3.6 hierzu) empfehlenswert erscheint.

5 Geruchsimmissionen

In ca. 200,00 m nördlichem Abstand zum B-Plangebiet ist der sauenhaltende Betrieb 'Wittrock' belegen.

Aufgrund der Entfernung sowie der bereits vorhandenen Zwischenbebauung werden hiervon und im übrigen allumfassend keine immissionsrechtlichen Probleme erwartet.

Seitens der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein wurden mit Schreiben vom 30.08.1984 somit auch keine Bedenken bzw. Änderungswünsche diesbezüglich benannt.

Für den Standort der Gebietskläranlage werden ebenfalls, eine einwandfreie Funktion vorausgesetzt; für die gepl. MD-Gebietslage keine Geruchsbelästigungen erwartet.

* DIN 18005 - 04.1976 - (noch nicht eingeführt) -

** Planungsrichtpegel gemäß DIN 18005 - 05.71 -

5.3 Sonstige Schutzmaßnahmen + -bestimmungen

Sonstige Schutzmaßnahmen + -bestimmungen irgendwelcher Art liegen z.Zt. nicht vor .

6.0 VER- + ENTSORGUNGSMABNAHMEN :

6.1 Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an das vorhand. Leitungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Fehmarn .

Die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen hat nur in rechtzeitiger Abstimmung mit dem o.g. Wasserbeschaffungsverband zu erfolgen .

6.2 Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs AG (Schleswig) .

Die für die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie notwendigen Versorgungsflächen zur Errichtung von Trafostationen und sonst. Versorgungsanlagen, werden nach Feststehen des Leistungsbedarfes ermittelt und der Schleswig zur Verfügung gestellt .

Die Stationsplätze sind durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten zugunsten der Schleswig AG zu sichern .

6.3 Abwässerbeseitigung - vorgesehen Trennsystem -

6.3.1 Schmutzwasserentsorgung -SW-

Die Abwässerbeseitigung erfolgt zentral über eine Gebietskläranlage mit 2. Reinigungsstufe mit Standort gemäß B-Plan .

Die geklärten Abwässer werden der Vorflut - dem Verbandsgewässer 3 (Station 4 + 680) gemäß Ziffer 6.3.2 zugeleitet .

Gemäß des Beitrittsvertrages Absatz 2.43 - zwischen Amt Fehmarn und dem Zweckverband Ostholstein - wird die Gemeinde Bannesdorf als Betreiber dieser Anlage auftreten .

6.3.2 Oberflächenentwässerung -RW-

Die Oberflächenentwässerung erfolgt ebenfalls zentral mit Einleitung in die vorhand. Vorflut - dem Verbandsgewässer 3 (Station 4 + 680) - einbindend in den Hauptvorfluter .

Ein evtl. Ausbau der Vorflut (Rohrleitung) bzw. das evtl. Zwischenschalten eines Regenrückhaltebeckens für die schadlose Wasserab-
leitung erfolgt in rechtzeitiger Ab- und Übereinstimmung mit dem zuständigen Wasser- + Bodenverband Fehmarn Nord-Ost und der Wasserbehörde des Kreises .

Ein Verfahren gemäß § 36 c L W G und § 7 W H G ist erforderlich .

Für die Einleitung sowie für den evtl. Ausbau o.g. ist die Genehmigungsbehörde - der Kreis Ostholstein als Wasserbehörde .

Der Wasser- + Bodenverband Fehmarn Nord-Ost hatte gemäß Stellungnahme vom 10.10.1984 ansonsten keine Bedenken geäußert .

6.4 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt ortsüblich durch den Zweckverband Ostholstein - entspr. den Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes .

Auf den einzelnen Grundstücken ist Müll-Lagerung in festen Behältern vorgesehen .

Der mit $\varnothing$ 16,00 m ausgewiesene Wendeplatz im Bereich der Mischfläche (an der Planstraße -A-) wurde gemäß R A S -E-, Ziffer 5.5.1, Tabelle -8- bemessen .

Diese Bemessung läßt ein Befahren für die meisten Müllfahrzeuge (2-achsig) ohne Rangieren zu , so daß sowohl aus städtebaulichen + formalen Gründen, als auch aus Kostengründen eine Ausweitung dieser Wendeanlagen n i c h t in Betracht kam, - zumal die nächstgrößere Wendeplatte gemäß o.g. Tabelle mit $\varnothing$ 10,00 m als insgesamt deplaziert und den gewollten Wohnzwecken nicht entspräche ; den Belangen der örtlichen Feuerwehr ist hiermit nach Rücksprache ebenfalls entsprochen .

Gasversorgung

Eine Gasversorgung besteht auf Fehmarn nicht .

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird durch entspr. Anordnung von Hydranten (Lage und Standort erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr) innerhalb der zentralen Wasserversorgung mit - abgedeckt .

(Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird gemäß Erlaß des Innenministers vom 17. Januar 1979 - Az.: IV 350 b - 166.30 vorgenommen werden) .

Fernmeldeanlagen

Im Planbereich befinden sich noch keine Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost -(DBP)- .

Zur fernmeldetechnischen Versorgung des Neubaugebietes ist die Verlegung von neuen Fernmeldeanlagen erforderlich . Auf eine Einzeichnung der geplanten Anlagen wurde verzichtet .

Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes und für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist Voraussetzung, daß Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich so früh wie möglich, mind. 8 Monate vor Baubeginn schriftlich dem Fernmeldeamt Kiel angezeigt werden .

7.0 ÜBERSCHLÄGIGE KOSTENERMITTLUNG :

Für die im B-Plan vorgesehenen Maßnahmen werden die anfallenden Kosten für den Ausbau der Straßen, Wege, öffentl. Parkplätze, für die Ver- und Entsorgungsmaßnahmen anteilig auf die einzelnen, künftigen Grundeigentümer umgelegt .

Die Gemeinde trägt mind. 10% des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach § 129 (1) BBauG, dieser beträgt ca.DM

7.1	Ausbau der vorh. Straßen (Klausdorfer Weg + Zum Süderschlag) einschl. der öffentl. Parkplätze in Längsaufstellung (10 Stück) nebst allen Anschlußausbildungen, incl. _____*	(Planung, Bauleitung und zur Abrundung)	ca.DM
7.2	Ausbau der Planstraße -A-, incl. _____*		ca.DM
7.3	Straßen- + Wegebeleuchtung zu Ziffer 7.1+7.2, incl. _____*		ca.DM
7.4	Zentrale Abwasserbeseitigung -SW- einschl. Erstellung der Gebietskläranlage nebst Anschluß an die vorh. Vorflut, incl. _____*		ca.DM
7.5	Zentrale Abwasserbeseitigung -RW- gemäß Ziffer 6.3.2, incl. _____*		ca.DM
7.6	Zentrale Wasserversorgung einschl. Löschwasserversorgung gemäß Ziffer 6.6, incl. _____*		ca.DM
7.7	Ca. 13 Stück Baumpflanzungen im öffentl. Straßenraum nebst Pflanzgrubenherrichtung, den erforderl. Stütz-+ Baumschutzmaßnahmen und Bewässerungsvorrichtungen, incl. _____*		ca.DM
7.8	Anlegen der Wallhecke nebst Erst- + Zweit-jahrbepflanzung auf ca. 220,00 lfdm sowie Bepflanzung d. Gebietskläranlage auf ² 5,00 Breite mit ca. 40,00 lfdm, incl. _____*		ca.DM
7.9	Ingenieurleistungen, incl. Nebenkosten	- in Einzelpos. enthalten-	
7.10	Sonstige, in den o.g. Pos. 7.1-7.9 n i c h t erfaßte Kosten		ca.DM

G E S A M T : ca.DM
=====

Beitragsfähiger Erschließungsaufwand :

Σ Ziffer 7.1, 7.2, 7.3, 7.5 + 7.7 ca.DM
./.. Kostenanteil der Gemeinde mit 10% ca.DM

Σ für Erschließungsbeiträge ca.DM
=====

In diesen Kosten sind die einmaligen Anschlußgebühren bzw. Beiträge für Schmutz- und Regenwasser, Wasserversorgung und Strom sowie die von der Gemeinde getätigten bzw. noch zu tätigenen Grunderwerbskosten nicht enthalten .

A u f g e s t e l l t :

~~2448 Bannesdorf~~, den 26.06.1984...

~~2448~~ Burg auf Fehmarn



~~Bürgermeister~~

Amtsvorsteher

Geändert und ergänzt gemäß Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein - als allgemeine untere Landesbehörde -

1. vom Az.:
2. vom Az.:
3. vom Az.:

Nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung Bannesdorf :

1. am 2448 Bannesdorf, den
2. am 2448 Bannesdorf, den
3. am 2448 Bannesdorf, den

Bürgermeister

P L A N U N G :

Architekt B D A • Dipl.-Ing. Siegfried Senfft

2420 E u t i n • Waldstraße 05

2420 E u t i n • den 15. M a i 1984

.....
S. Senfft
Planverfasser

Geändert + ergänzt am 31. Januar 1985

Geändert + ergänzt am 04. Juli 1985

ÜBERSICHT

ANLAGE -3-
28/5/2

B-Plan Nr.8 der Gemeinde Bannesdorf a.F. - Kreis OH
Ortsteil Niendorf, - für ein Gebiet östlich der „K49“- westlich der
Straße „Zum Süderschlag“ und südlich des Klausdorfer Weges gelegen.
GEBIETSBEZEICHNUNG: „SÜDERSCHLAG“

eingestellt bei www.b-planpool.de



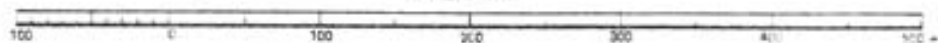
GELTUNGSBEREICH
B-PLAN NR.8

M 1:5000

Planung: Architekt BDA Dipl. Ing. Siegfried Senfft-2420 Eutin, Waldstr.5-Tel.04521/2316

48.4 48.6 48.8 Burg a. Fehmarn-Ost 49.2 49

1:5000



Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein Herausgegeben 1966

Vervielfältigung verboten!

Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes